

## Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Leer

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisverordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 27. September 1993 (Nds. GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 20.05.1996 (Nds. GVBl. S. 232) hat der Kreistag des Landkreises Leer in seiner Sitzung am 15.05.1997 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anspruchsberechtigung

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder der Schulkindergärten und der Vorklassen sowie gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-4 NSchG besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG, wenn der Schulweg die Mindestentfernung i. S. v. § 114 Abs. 2 S. 1 NSchG nach § 2 überschreitet. Für die o. g. Personengruppen werden im Weiteren nur die Bezeichnungen SchülerInnen verwendet.
- (2) Für SchülerInnen, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von der Mindestentfernung. Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit bei vorübergehender Behinderung hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Der Landkreis behält sich vor, die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung zu verlangen.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Kreisgebietes, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg beschränkt, und zwar auf die Höhe der Kosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die der Landkreis bei der Schülerbeförderung in seinem Gebiet zu erstatten hat; dies gilt nicht im Falle des Besuchs von Sonderschulen mit Ausnahme der Sonderschulen für Lernbehinderte und geistig Behinderte.
- (4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für SchülerInnen an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Es werden jedoch höchstens die Kosten übernommen, die nach Abs. 3 gezahlt werden. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u. ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Fahrkosten zum Schwimm-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind Wege im internen Schulbetrieb und somit als Sachkosten vom Schulträger zu tragen und keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG.
- (5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen den Haltestellen und der Wohnung der/des SchülerIn bzw. dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes, der von der/dem SchülerIn besuchten Schule, insgesamt die Mindestentfernung des § 2 überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 regelmäßig überschritten wird.

## § 2 Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gem. § 1 Abs. 1 beträgt

(a) für SchülerInnen

der Vorklassen und Schulkindergärten, der 1. - 4. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen sowie der Sonderschulen mindestens 2,0 km,

der 5. - 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen mindestens 3,5 km,

(b) für Schülerinnen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klasse I derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluß voraussetzen, mindestens 5 km.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der/des SchülerIn bis zum nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes oder des entsprechenden Gebäudes.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag, unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung, die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für die/den SchülerIn besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Dies gilt entsprechend für den Weg zur nächsten Haltestelle i. S. v. § 1 Abs. 5. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren i. S. d. Bestimmung dar. Ob der Schulweg i. S. d. Satzes 1 für die/den SchülerIn besonders gefährlich oder ungeeignet ist, begutachtet die Verkehrssicherheitskommission des Landkreises Leer vor einer endgültigen Entscheidung.

## § 3 Zumutbare Schulwegzeiten

Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 S. 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer/eines SchülerIn liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

1. bei Schulformen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffern 1 a-f und i NSchG für SchülerInnen

a) des Primärbereichs nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;

b) der übrigen Bereiche nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung;

Die unter a und b genannten Schulwegzeiten finden für SchülerInnen von Sonderschulen, die bereits per Einzelbeförderung gebracht bzw. von der Schule abgeholt werden, keine Anwendung.

2. für SchülerInnen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

3. abweichend von Ziffer 1 und 2

- für SchülerInnen an

a) Schulen mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für die/den SchülerIn nächsten Schule angeboten wird, in öffentlicher oder privater Trägerschaft,

b) Ersatzschulen i. S. d. §§ 142 NSchG, Ergänzungsschulen i. S. d. §§ 160, 161 NSchG,

- c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfaßt,
  - d) Schulen, die nicht identisch mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 62 Abs. 3 S. 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde,
  - e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechts besucht werden,
- für den Primärbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

#### § 4

##### Zu benutzende Verkehrsmittel

- (1) Die/Der SchülerIn hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des öffentlichen Personalverkehrs durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel und grundsätzlich kein Anspruch auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (2) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Dies gilt entsprechend für Beförderungen im Rahmen einer vom Landkreis bereitgestellten Beförderungsleistung.
- (3) Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gem. § 5 eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel gem. Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

#### § 5

##### Notwendige Aufwendungen

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die durch die Benutzung des durch den Landkreis bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigen Tarife,

- bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer/eines SchülerIn ein Betrag von 0,45 € je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer SchülerInnen erhöht sich dieser Betrag für jede/n SchülerIn um 0,05 € je Entfernungskilometer,
- bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge für die Hin- und Rückfahrt einer/eines SchülerIn ein Betrag von 0,10 € je Entfernungskilometer,
- bei der vom Landkreis genehmigten Benutzung eines besonderen Beförderungsmittels für vorübergehend oder dauernd behinderter SchülerInnen die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten,
  - bei Betriebspraktika bei der Inanspruchnahme eines nicht zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzten Beförderungsmittels bis zur Praktikumsstelle eine Mitfahrpauschale von 0,05 € je Entfernungskilometer. Bei Mitnahme weiterer SchülerInnen erhöht sich dieser Betrag für jede/n SchülerIn um 0,05 € je Entfernungskilometer.

## **§ 6**

### **Anträge auf Fahrkostenerstattung**

- (1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen gem. § 5 für den Schulweg ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend zu machen. Anträge, die nach dem 31. Oktober beim Landkreis eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Bei Anträgen auf Fahrkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Die Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen. Bescheinigungen von Omnibusunternehmen oder Schulen werden nicht anerkannt.

## **§ 7**

### **Mitnahme Nichtanspruchsberechtigter**

Soweit im Rahmen des sog. Freistellungsverkehrs Buskapazitäten ausreichen, wird die Mitnahme nicht nach § 114 NSchG und dieser Satzung anspruchsberechtigter SchülerInnen sowie die Mitnahme von Kinderspielkreis-, Kindertagesstätten- und Kindergartenkindern gegen Entgelt zugelassen. Das Entgelt ist je angefangenen Monat voll zu entrichten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.1997 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien des Landkreises Leer für die Schülerbeförderung in der Fassung vom 18.06.1981 außer Kraft.